

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Jungholz“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium Stuttgart, eingegangen am 14.08.2015	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 – Umwelt – zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Umwelt</p> <p><u>Naturschutz:</u> Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (inkl. Der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, Tel. 0711/904-15502, andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Barbara Haas, Referat 56, Tel. 0711/904-15613, barbara.haas@rps.bwl.de zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Anmerkung: Referat 83.2 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in Papierform und in digitalisierter Form im Originalmaßstab zu übersenden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis, eingegangen am 17.08.2015</p>	<p>Am Verfahren wurden die Geschäftsbereiche</p> <p>Baurecht Umweltschutz Landwirtschaft Straßen</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>1. <u>Baurecht</u></p> <p>Keine Bedenken</p> <p>2. <u>Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Alle naturschutzrechtlichen Bedenken aus der Stellungnahme vom Februar 2015 wurden zufriedenstellend abgearbeitet. Vorbehaltlich des Ergebnisses der geplanten Feuerfalterkartierung bestehen keine weiteren Vorbehalte gegen die Planung.</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Feuerfalterkartierung erbrachte keine Hinweise auf ein Vorkommen im Plangebiet, sodass keine über das bisher vorgesehene Maß hinausgehenden (Artenschutz-) Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Grundwasserschutz

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Auf die ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte des LGRB wird hingewiesen.

Danach sind im südlich angrenzende Gewann "Galgenberg" mehrere Verkarstungsstrukturen verzeichnet, die auch in der Schummerungskarte auf Grundlage der digitalen Höhendaten zu erkennen sind. Im Bereich der noch weiter südlich gelegenen Gewanne Helle und Gehrnspiel ist ein mittlerer Erdfall.

Es wird weiterhin empfohlen, das Baugebiet bereits vor der Ausweisung ganzflächig geophysikalisch auf Hinweise auf Verkarstungsstrukturen zu erkunden. Sobald eine Bebauung begonnen wurde, sind diese Untersuchungen erschwert. Evtl. Ergebnisse können dann nicht mehr angemessen berücksichtigt werden.

Anmerkung:

Im Umweltbericht auf Seite 13, Ziffer 2.4 sollte berichtigt werden:

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von festgesetzten oder geplanten Quellenschutz-, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten.

Bodenschutz

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden wurden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung plausibel dargestellt. Als Kompensationsmaßnahme wird unter anderem die Bachrenaturierung Schelmenhau (E4) geplant. Bachrenaturierungen sind an sich aufgrund von Abgrabungen mit Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden. Diese Eingriffe müssen in der Regel bestimmt werden und sind vom erzielten Ökopunkte-Gewinn der Maßnahme abzuziehen.

In diesem Fall ist die geplante Bachrenaturierung im Bereich der Altablagerung "Schelmenhau" geplant (s. Stellungnahme Altlasten). Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Bereich die natürlichen Bodenfunktionen bereits stark beeinträchtigt sind,

Kenntnisnahme.

Eine geophysikalische Untersuchung des Untergrundes wurde durchgeführt (vgl. Anlage der Begründung). Dabei wurden zwei Verdachtsflächen ermittelt, für die eine weiterführende Untersuchung empfohlen wird.

Diese Untersuchung wird im Zuge des Baugrundgutachtens durchgeführt, das für die Planung der Erschließungsanlagen notwendig ist.

Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme.

somit kann die Kompensationsmaßnahme in vollem Umfang anerkannt werden.

Das beigelegte Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" ist dem Bebauungsplan beizufügen, die alleinige Erwähnung des Merkblatts unter Hinweise Punkt a) ist nicht ausreichend.

Altlasten und Schadensfälle

Im Plangebiet sind keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Die externen Kompensationsmaßnahmen E3 und E4 sind jedoch im Bereich der Altablagerung "Schelmenhau" geplant (s. beigelegter Plan und Datenblatt). Diese Altablagerung ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) des Rems-Murr-Kreises für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser mit B-"Belassen" und dem Kriterium "Entsorgungsrelevanz" bewertet. Dies bedeutet, dass bei Eingriffen in den Untergrund mit entsorgungsrelevanten Verunreinigungen zu rechnen ist, welche zu entsorgungsbedingten Mehraufwendungen führen können.

Folgende Hinweise sind bei der Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen E3 und E4 zu beachten:

1. Bei allen Eingriffen in den Untergrund ist eine gutachterliche Begleitung durch ein in der Altlastenbearbeitung erfahrenes Sachverständigenbüro erforderlich.
2. Aushubmaterial ist zu begutachten, evtl. zu separieren, zu beproben und nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sollten bei den Aushubarbeiten unerwartete schädliche Bodenverunreinigungen festgestellt werden, bei denen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht auszuschließen ist, ist das Landratsamt, Geschäftsbereich Umweltschutz, unverzüglich zu informieren.
4. Der Abschlussbericht (inkl. Probenahmeprotokolle, Laborbe-

Der Hinweis auf das Merkblatt ist ausreichend, ein Link auf die Homepage des Landratsamtes ist angegeben, sodass der jeweils aktuelle Stand herunter geladen werden kann. Das Merkblatt enthält überwiegend Hinweise, welche die Bauherren bei der Bauausführung zu beachten haben. Diese erhalten die Hinweise nochmals zusammen mit der Baugenehmigung.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung bei der Umsetzung.

Kenntnisnahme und Beachtung bei der Umsetzung.

	<p>richte und Entsorgungsnachweise) des Sachverständigen ist zusammen mit einer tabellarischen Aufstellung der Entsorgung umgehend nach Beendigung der Baumaßnahme dem Landrat samt vorzulegen.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>3. <u>Landwirtschaft</u></p> <p>Keine Bedenken</p> <p>4. <u>Straßen</u></p> <p>Generell bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwände, jedoch kann es bei der gewählten Fahrbahnbreite (5,50 Meter) bei parkenden Fahrzeugen zu Situationen kommen, wo die verbleibende Fahrbahnbreite geringfügig über 3,00 Meter liegt.</p> <p>Auf die Vorgaben in der EAE 85 hinsichtlich der erforderlichen Ausgestaltung der Wendemöglichkeiten (siehe Anlage) wird verwiesen. Ansonsten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Lkws insbesondere Müllfahrzeuge rückwärts in das Baugebiet zufahren müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, ein einseitiges Parken im Straßenraum soll möglich sein.</p> <p>Die Ausgestaltung und Bemaßung der Wendeanlage entspricht den Vorgaben der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ für ein 3-achsiges Müllfahrzeug. Ein Wenden für Fahrzeuge bis zu dieser Größe ist daher möglich, sodass jeweils vorwärts gefahren werden kann.</p>
<p>Verband Region Stuttgart, eingegangen am 11.08.2015</p>	<p>Gemäß unserer Stellungnahme vom 16. Februar 2015 stehen der Planung regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten, uns über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stadt Schorndorf, eingegangen am 03.08.2015	Die Stadt Schorndorf nimmt ohne Anregungen Kenntnis.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Althütte, eingegangen am 13.08.2015	Die Belange der Gemeinde Althütte sind in diesem Planverfahren nicht berührt und wir stimmen deshalb der Planung zu.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Berglen, eingegangen am 11.08.2015	Seitens der Gemeinde Berglen bestehen keine Bedenken gegen das Baugebiet „Jungholz“ in Rudersberg.	Kenntnisnahme.
EnBW, eingegangen am 28.07.2015	Unsere Stellungnahme vom 05.02.2015 hat inhaltlich weiterhin Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns weiterhin zeitnah am Verfahren zu beteiligen. Darüber hinaus bestehen bezüglich des Bebauungsplanes seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Telekom, eingegangen am 14.08.2015	Zur genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 26.02.2015 fristgerecht Stellung genommen. Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme.
KabelBW, eingegangen am 23.07.2015	Zum genannten Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 11.02.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme.